

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

23. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 22. 3.2007

12.b Stück

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen - Änderung

Im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1.4.2004, 12.c Stück, 17. Sondernummer; zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 19.7.2006, 20. Stück, werden über Beschluss des Senates vom 7. März 2007 die Paragraphen 12, 16 und 26 in den im Folgenden fett gedruckten Bestimmungen geändert, sodass sie wie folgt lauten:

Studiendauer und Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten

§ 12

(1) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(2) Die Studiendirektorin / Der Studiendirektor ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(3) Der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltungsprüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Lehrveranstaltung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

(4) Zu Lehrveranstaltungen sind im Curriculum und in Lehrveranstaltungsverzeichnissen Kontaktstundenausmaße in Semesterstunden anzugeben.

(5) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienplänen. **Bei Lehramtsstudien gem. Z 3 der Anlage 1 zum UniStG hat die Studiendauer 10 Semester zu betragen; die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt demnach 300.**

(6) Die Studiendauer der Bakkalaureatsstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 180.

(7) Die Studiendauer der Magisterstudien soll vier Semester betragen. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt mindestens 120.

(8) Die Studiendauer und der Arbeitsaufwand der Doktoratsstudien sind im Curriculum festzulegen. Die Studiendauer beträgt mindestens vier (bei Studien mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten) bis mindestens acht Semester (bei Studien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten).

Wahlfächer

§ 16

(1) Gebundene Wahlfächer / Wahlpflichtfächer sind jene Fächer, aus denen die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums zu wählen haben. Für Magisterstudien sind mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkte und für Diplomstudien mindestens 36 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern vorzusehen. **Für Magisterstudien sind mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkte und für Diplomstudien (mit Ausnahme der Lehramtsstudien) mindestens 36 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern vorzusehen. Bei Lehramtsstudien wird empfohlen, gebundene Wahlfächer in beiden Unterrichtsfächern bzw. in der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vorzusehen.**

(2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten wählen können. Im Curriculum von Bakkalaureatsstudien sind mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte, im Curriculum von Magisterstudien mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte, für Diplomstudien mindestens 36 ECTS-Anrechnungspunkte **und für Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern zusammen mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte, davon in jedem Unterrichtsfach mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte**, für freie Wahlfächer vorzusehen.

(3) Der Anteil der im Curriculum für Wahlfächer vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte darf die Hälfte der im Studium insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

(4) Im Bereich der Studiengänge an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den in den jeweiligen Curricula genannten Pflicht- oder Wahlfächern aufweisen. Bei nicht an einer Theologischen Fakultät erbrachten Studienleistungen, die als freie Wahlfächer anerkannt werden sollen, ist die Anrechenbarkeit gemäß dieser Bestimmung von der Studiendekanin / vom Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät bescheidmäßig festzustellen.

Magister- und Diplomarbeiten

§ 26

(1) Das Thema der Magister- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. **Das Arbeitspensum für die in Lehramtsstudien abzufassende Diplomarbeit zusammen mit der abschließenden kommissionellen Diplomprüfung ist im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.**

Die / Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen / Betreuer auszuwählen.

(2) Das im Curriculum vorgesehene Arbeitspensum für Magister- bzw. Diplomarbeiten soll 20 ECTS-Anrechnungspunkte nicht unterschreiten und 30 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten. Die Betreuerinnen / Betreuer von Magister- bzw. Diplomarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

(3) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendirektorin / der Studiendirektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verlei-

hung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die / Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Die Studiendirektorin / Der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die / Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Magister- bzw. Diplomarbeit der Studiendirektorin / dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin / der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin / der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Magister- bzw. Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(7) Die abgeschlossene Magister- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studiendirektorin / dem Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Studiendirektorin / Der Studiendirektor hat diese der Betreuerin / dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen. Die Betreuerin / Der Betreuer hat die Magister- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin / der Studiendirektor die Magister- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin / einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Diplom- oder Magisterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger